



Satzung

SV Berliner Brauereien e.V.

Überarbeitung - Entwurf – Februar 2025

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27.02.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SV Berliner Brauereien e.V." (SVBB e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin. Die Abteilungen und Gruppen sind in den jeweiligen Fachverbänden oder im Bezirkssportbund organisiert.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports (entsprechend § 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 21 Abgabenordnung) und der Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (entsprechend § 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 3 Abgabenordnung). Die Mitglieder sind derzeit in den Abteilungen und Gruppen Badminton, Funktionelles Training/Gymnastik, Kegeln, Tennis und Tischtennis organisiert.
2. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs-, Gesundheits- und Seniorensport. Er trägt dazu bei, die Ideale des Sports und die olympische Idee zu pflegen und praktisch zu realisieren. Dabei fördert der Verein auch die sportliche Betätigung von Menschen mit Handicap bzw. Behinderung (Inklusion).
Der SV Berliner Brauereien e.V. tritt konsequent für dopingfreien Sport ein und bezieht aktiv Stellung gegen jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Bevölkerungsgruppen und unabhängig vom Geschlecht gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Besonderes Anliegen ist die Pflege des Kinder- und Jugendsports. Deshalb werden die Prinzipien des Kinderschutzsiegels des LSB in allen Bereichen des Vereins berücksichtigt und umgesetzt.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Verein mit anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Zweckgemeinschaften gründen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Vereinsämter werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) geleistet. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen des Ehrenamts.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, unabhängig von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
2. Der Verein besteht aus
 - Erwachsenen Mitgliedern,
 - Kindern und jugendlichen Mitgliedern (nachfolgend beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglieder genannt
 - Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Abteilungs- bzw. Gruppenleitung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Anträge beschränkt geschäftsfähiger oder geschäftsunfähiger Personen müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Auf Antrag der Abteilungs-, Gruppenleitung bzw. des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Regularien hierzu sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Darüber entscheidet auf Antrag des Mitglieds die Abteilungs- bzw. Gruppenleitung. In diesem Falle ruhen Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach Maßgabe der Entscheidung durch die Abteilungs- bzw. Gruppenleitung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Abteilungs- bzw. Gruppenleitung. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über weitere Regelungen zum Austritt eines Mitgliedes entscheiden die Abteilungen und Gruppen selbst.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb
 - c. Vereinsausschluss
2. Verstöße sind:
 - a. erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - c. grobes unsportliches Verhalten
 - d. unehrenhafte Handlungen
3. Außerdem kann ein Mitglied durch die zuständige Abteilungs- bzw. Gruppenleitung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Abteilungs- bzw. Gruppenleitung mit Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmebeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der 2. Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Vorstand wenden, der nach Verhandlung spätestens binnen eines Monats endgültig entscheidet. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene spätestens eine Woche vorher einzuladen. Der ordentliche Rechtsweg wird davon nicht berührt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat seinen Mitgliedsausweis, sofern vorhanden, sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und des Vereinszwecks am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Vereinsordnungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen gemäß der Regularien der Abteilungen und Gruppen verpflichtet. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Höhe der Umlage ist durch die Mitgliederversammlung der Abteilungen und Gruppen zu beschließen.
3. Die Mitglieder, bei beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Personen deren gesetzliche Vertreter, nehmen ihre Rechte insbesondere zur Bildung der Vereinsorgane in Versammlungen der Abteilungen und Gruppen durch die Bestellung von Delegierten wahr. Sie sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen und Gruppen gebunden. Geschäftsfähige Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar. Die gesetzlichen Vertreter beschränkt geschäftsfähiger und geschäftsunfähiger Personen besitzen ein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Delegiertenmandats bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Prinzipien der Sportausübung beachten und den Festlegungen der Fachsportverbände bzw. des Bezirkssportbunds Folge leisten. Sie haben das Vereinseigentum sorgsam zu behandeln.
5. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von Mitgliedern und bei beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter, gegenüber dem Verein wird bei einfacher Fahrlässigkeit, außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hiermit ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die der Vorstand vorschlägt und der die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Die Beitragsordnung hat die Interessen und Erfordernisse des Gesamtvereins sowie der Abteilungen, Gruppen und der aktiv betriebenen Sportarten angemessen zu berücksichtigen.
2. Jede Abteilung und Gruppe verabschiedet zudem eine eigene Beitragsordnung für die Belange der Abteilung bzw. Gruppe. Diese ist von den Versammlungen der Abteilungen und Gruppen zu beschließen.
3. Die Abteilung bzw. Gruppe kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder den festgesetzten Beitrag ermäßigen. Eine solche Entscheidung kann von der Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Verein abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Organe und Ausschüsse

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer
4. Beschwerdeausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird auf Delegiertenbasis durchgeführt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. den Delegierten der Abteilungen und Gruppen

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Abteilungen und Gruppen zum 01.01. des laufenden Jahres. Pro angefangene 30 Mitglieder ergibt sich ein Delegierter. Die Vergabe der Delegiertenmandate obliegt den Abteilungen und Gruppen gemäß § 12. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied zu a) und zu b) nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden. Die Regelung der gesetzlichen Vertretung beschränkt geschäftsfähiger und geschäftsunfähiger Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins oder dessen gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Gäste zur Versammlung einzuladen und ihnen ein Rederecht einzuräumen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in den Abteilungen und Gruppen per Email oder per Post. Außerdem wird auf der Webseite des Vereins auf die Mitgliederversammlung hingewiesen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie nach der vorgenannten Einberufungsform vorgenommen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und im Protokoll fixiert werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann nur über Dinge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Finanz- und Kassenordnung und der Ehrenordnung sowie neue Wahlvorschläge sind ausgeschlossen.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung seinen Tätigkeitsbericht sowie den Finanzbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des Tätigkeitsberichts sowie des Finanzberichts des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer

- c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl des Beschwerdeausschusses
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Finanz- und Kassenordnung
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Ehrenordnung
 - k. Beratung und Beschlussfassung über zur Tagesordnung eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge sowie über Dringlichkeitsanträge freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 9. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes, die Kassenprüfer oder mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. zweiter Vorsitzender
 - c. Schatzmeister/Kassenwart
 - d. sowie weitere gewählte Mitglieder des Vereins
 - e. Leiter der Abteilungen und Gruppen (Wahl erfolgt in der entsprechenden Abteilungen und Gruppen)
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- b. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
 - c. Er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorganen nicht selbst vorbehalten will, vertreten die Abteilungen und Gruppen den Verein in den entsprechenden Gremien.
 - d. Er unterstützt die Abteilungen und Gruppen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen- und Ausgabengestaltung.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder für ihre jeweiligen Funktionen erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit getrennter Stimmenabgabe. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet offiziell mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet.
 4. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren.
 5. Der 1. Vorsitzende beruft regelmäßig die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB oder mindestens vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden. Bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens dreimal jährlich statt.
 6. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmverhältnisse. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Konten, Kassenbücher und Belege des Vorstandes, der Abteilungen und der Gruppen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer der Abteilungen und Gruppen prüfen die Finanz- und Buchhaltung der Abteilungen und Gruppen und berichten über die Prüfungsergebnisse auf den jeweiligen Versammlungen der Abteilungen und Gruppen.
3. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Konten, Kassenbücher, Belege, sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu erhalten. Die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbenen Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 12 Abteilungen und Gruppen

1. Die Abteilungen und Gruppen sind der Träger des Sportgeschehens ihrer jeweiligen Sportart. Sie sind juristisch unselbständig. Die Abteilungen und Gruppen handeln autark. Sie sind für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des bestätigten Budgets verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.
2. Die Abteilungen und Gruppen sind berechtigt, Konten zu führen, müssen aber den Vorstand über finanzielle Transaktionen ab einer Höhe von 3.000 € informieren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Wirtschaftsführung ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen entspricht.
Die Abteilungen und Gruppen berichten dem Vorstand halbjährlich über ihre Sitzungen. leiten die Sitzungsprotokolle sowie das Protokoll der Versammlung an den Vorstand weiter und berichten über Mitgliederveränderungen.
3. Jede Abteilung bzw. Gruppe hat eine Leitung. Diese besteht in der Regel aus:
 - a. Abteilungs- bzw. Gruppenleiter
 - b. Stellvertretender Abteilungs- bzw. Gruppenleiter
 - c. Kassenwart
 - d. Sportwart
 - e. Jugendwart (sofern minderjährige Mitglieder vorhanden)

Die Versammlungen der Abteilungen und Gruppen können, soweit die Struktur ihrer Sportart es erfordert, weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen in ihre Abteilungs- bzw. Gruppenleitung berufen. Jede Abteilung bzw. Gruppe kann sich eine Abteilungs- bzw. Gruppenordnung geben. Diese muss der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes oder Bezirkssportbundes entsprechen und dem Vorstand übermittelt werden.

4. Die ordentliche Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung hat einmal jährlich spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Für die Form und Frist der Einberufung sind die Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Auf der ordentlichen Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung sind die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Vereins zu wählen.
Der Abteilungs- bzw. Gruppenleiter und die anderen Mitglieder der Abteilungs- bzw. Gruppenleitung werden von der ordentlichen Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungs- bzw. Gruppenleitung während der Amtszeit aus, so ist die Abteilungs- bzw. Gruppenleitung berechtigt, ein Mitglied in die Abteilungs- bzw. Gruppenleitung bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Der Abteilungs- bzw. Gruppenleiter benennt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Stimmberechtigt in der Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder der entsprechenden Abteilung bzw. Gruppe, bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter. Im Weiteren gelten hierzu die Regelungen des § 6 Abs. 5.
6. Im Übrigen finden bei der Durchführung der Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung des Vereins in dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass auch Wahlvorschläge für die gemäß § 12 Abs. 2 zu wählenden Ämter bis zwei Tage vor der entsprechenden

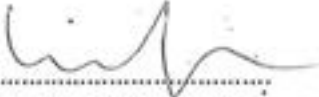
Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung beim Abteilungs- bzw. Gruppenleiter einzureichen sind.

7. Die Abteilungs- bzw. Gruppenleitung kann außerordentliche Abteilungs- bzw. Gruppenversammlungen einberufen. Sie ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungs- bzw. Gruppenleitung oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter, der Abteilung bzw. Gruppe dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.
8. Eine einzelne Abteilung bzw. Gruppe kann aus dem Verein austreten, wenn in einer außerordentlichen Abteilungs- bzw. Gruppenversammlung ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit gefasst wird. Der ausgetretenen Abteilung bzw. Gruppe wird das auf sie entfallende sach- und geldwerte Vermögen übertragen, wenn sie nach ihrem Austritt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins annimmt, der anerkannte gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt.
9. Die Gruppen können davon abweichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen wird. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder einen endgültigen Beschluss fasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerlich begünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an einen oder mehrere gemeinnützig tätige eingetragene Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verwenden haben.


.....
1. Vorsitzender


.....
Versammlungsleiter


.....
Protokollführer